

Klausel - A 159 –

Vereinbart gelten die Risikobausteine gemäß den Ziffern I 2.1 bis 2.8 der VHV ÖKOPROTECT-N. Versichert gelten hierbei ausschließlich Anlagen, für die über den Vertrag H auch das gesetzliche Umwelthaftpflichtrisiko versichert ist. Nicht versichert sind Deponierisiken und Rekultivierungsmaßnahmen.

Klausel - A 158 -

Gemäß den Bedingungen VHV ÖKOPROTECT-N stehen für Kosten im Rahmen der Ausgleichssanierung (Ziffer I 5.1.3) 25 %, für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles (Ziffer I 9.5) ebenfalls 25 % und für Neue Risiken (Ziffer I 7.2.3) 50 % von der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme zur Verfügung.

Klausel - A 157 -

Es besteht Versicherungsschutz für Ziffer II der VHV ÖKOPROTECT-N (Zusatzbaustein 1). Abweichend von Ziffer II 1 der VHV ÖKOPROTECT-N gilt dieser Versicherungsschutz ohne eine ausdrückliche Deklaration der versicherten Grundstücke im Versicherungsschein. Vereinbart gelten gemäß Ziffer II 2 der VHV ÖKOPROTECT-N Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

Klausel - B 770 -

Die Regelungen für den Selbstbehalt in Ziffer I 11.3 der VHV ÖKOPROTECT-N gelten auch für den Selbstbehalt gemäß Ziffer II 4 der VHV ÖKOPROTECT-N (Zusatzbaustein 1).

Klausel - A 161 -

Diese Umweltschadensversicherung endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem der diesem Vertrag vorausgesetzte Betriebs-Haftpflichtversicherungsvertrag ausläuft. Einer gesonderten Kündigung bedarf es hierzu nicht.